

BVGer F-1075/2026 vom 23. Februar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1075_2026

FR: TAF F-1075/2026 du 23 février 2026

IT: TAF F-1075/2026 del 23 febbraio 2026

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 31 ff. VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Das Gericht entscheidet über die Beschwerde endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde verzichtet (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Vorinstanz hat korrekt erwogen, dass es sich bei Griechenland - als Mitglied der Europäischen Union (EU) - um einen sicheren Drittstaat im Sinn von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG handelt, die Beschwerdeführenden in Griechenland als Flüchtlinge anerkannt wurden und die Zustimmung der griechischen Behörden zur Rückübernahme vorliegt. Sie ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG auf die Asylgesuche nicht eingetreten und hat zu Recht in Anwendung von Art. 44 erster Satz AsylG die Wegweisung angeordnet.

E. 3.1

Im Verwaltungsverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz (Art. 12 ff. VwVG). Die Behörden sorgen - unter Vorbehalt der Mitwirkungspflichten der Parteien - für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts (BGE 140 I 285 E. 6.3.1). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts kann nach Art. 49 Bst. b VwVG gerügt werden. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung beispielsweise dann, wenn der Verfügung ein aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz der geltenden Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt, oder nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. dazu statt vieler Benjamin Schindler, in: Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019, Art. 49 N 29). Der Untersuchungsgrundsatz gilt nicht absolut. Er findet seine Grenze in der Pflicht der Partei, an der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mitzuwirken (Art. 13 VwVG, Art. 8 AsylG).

E. 3.2

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so verfügt das SEM die vorläufige Aufnahme (Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20] i.V.m. Art. 44 zweiter Satz AsylG).

E. 3.3

Gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG ist eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat vermutungsweise zumutbar (vgl. Urteil des BVGer E-3427/2021 vom 28. März 2022 E. 11.3 [als Referenzurteil publiziert]). Die betroffene Person hat die Möglichkeit, diese Vermutung umzustossen. Dazu hat sie jedoch ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. a.a.O. E. 11.4). Die gesetzliche Vermutung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung gilt grundsätzlich auch für vulnerable Personen, wie zum Beispiel Schwangere oder Personen, welche an gesundheitlichen Problemen leiden, die nicht als schwerwiegende Erkrankung einzustufen sind (vgl. a.a.O. E. 11.5.1; bestätigt mit Urteil des BVGer D-2590/2025 vom 11. September 2025 E. 8.2 [als Referenzurteil publiziert]). Das Gericht erachtet hingegen den Vollzug der Wegweisung von äusserst vulnerablen schutzberechtigten Personen, wie zum Beispiel unbegleiteten Minderjährigen oder Personen, deren psychische oder physische Gesundheit in besonders schwerwiegender Weise beeinträchtigt ist, grundsätzlich als unzumutbar, ausser es bestehen besonders begünstigende Umstände, aufgrund derer ausnahmsweise von der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung ausgegangen werden kann. Solche besonders begünstigenden Umstände sind namentlich dann gegeben, wenn davon auszugehen ist, dass die äusserst vulnerablen Rückkehrenden Zugang zu einer angemessenen Unterkunft, Grundversorgung, benötigten Gesundheitsleistungen und Hilfe zur sozialen sowie wirtschaftlichen Integration haben werden. Die Vorinstanz ist gehalten, in Fällen, in denen die Gesuchstellenden zum genannten Personenkreis der äusserst Verletzlichen gehören, vertiefte Abklärungen vorzunehmen. Sind keine besonders begünstigenden Faktoren gegeben, so ist der Vollzug der Wegweisung von äusserst verletzlichen Personen als unzumutbar zu bezeichnen (vgl. a.a.O. E. 11.5.3).

E. 3.4

Im Licht dieser Rechtsprechung ist - mit Blick auf die Frage der vollständigen Feststellung des rechtserheblichen medizinischen Sachverhalts - ausschlaggebend, ob der Beschwerdeführer 3 als äusserst verletzlich zu bezeichnen ist, und die Vorinstanz deshalb gehalten gewesen wäre, vertiefte Abklärungen zum Bestehen allfälliger besonders begünstigender Faktoren vorzunehmen (vgl. Urteile des BVGer D-2404/2023 vom 1. Mai 2024 E. 4.3; D-4560/2021 vom 1. Juli 2022 E. 4.4).

E. 4.1

Gemäss dem Bericht von E._____ vom (...) Januar 2026 wurden beim (...) Beschwerdeführer 3 eine globale Entwicklungsverzögerung, Verhaltensauffälligkeiten Differentialdiagnose Autismusspektrum und eine Essstörung diagnostiziert. Aus dem auf Beschwerdeebene eingereichten Bericht von Dr. med. F._____ vom (...) Februar 2026 geht hervor, dass beim Beschwerdeführer 3 kombinierte umschriebene Entwicklungsverzögerungen mit/bei einer Sprachentwicklungsstörung, einer nonverbal-kognitiven Entwicklungsretardierung, einer feinmotorischen Ungeschicklichkeit und deutlichen Hinweisen auf das Vorliegen einer Autismusspektrumstörung (ASS)

bestehen. Dringend indiziert wird eine heilpädagogische Früherziehung und empfohlen werden Logopädie und eine ASS-spezifische Diagnostik, um die Diagnose zu sichern.

E. 4.2

Aus dem Gesagten geht hervor, dass nicht abschliessend geklärt ist, ob der Beschwerdeführer 3 tatsächlich an ASS leidet und falls ja, in welcher Ausprägung, zumal eine ASS sehr unterschiedliche Schweregrade haben kann. Entsprechend ist auch nicht erkennbar, welcher Unterstützungsmassnahmen er konkret bedarf. Somit kann auch die Frage nicht beantwortet werden, ob es sich bei ihm um eine vulnerable oder eine äusserst vulnerable Person im Sinn der Rechtsprechung (s. E. 3.3) handelt und ob es folglich besonders begünstigender Umstände bedarf, um von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland ausgehen zu können. Diesfalls wären von der Vorinstanz vertiefte Abklärungen insbesondere zum tatsächlichen Zugang zu den benötigten Gesundheitsleistungen und heilpädagogischen Angeboten vorzunehmen.

E. 4.3

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig erstellt. Die Beschwerde ist insofern gutzuheissen, als die angefochtene Verfügung im Wegweisungsvollzugspunkt (Dispositivziffern 3-4 der angefochtenen Verfügung) aufzuheben und die Sache im Sinn der vorangehenden Erwägungen zur weiteren Sachverhaltsabklärung und neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. Die Vorinstanz wird den gesundheitlichen Zustand des Beschwerdeführers 3 vertieft abzuklären (insbesondere konkrete Diagnose, derzeitige und künftig allenfalls notwendigen Therapie und Unterstützungsmassnahmen) und darauf basierend die Frage zu beantworten haben, ob es sich bei ihm um eine äusserst vulnerable Person im Sinn der Rechtsprechung (s. E. 3.3) handelt. Gegebenenfalls wird sie zu prüfen haben, ob in Bezug auf die Beschwerdeführenden besonders begünstigende Umstände vorliegen, die den Vollzug der Wegweisung nach Griechenland als zumutbar erscheinen lassen würden.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind den Beschwerdeführenden keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist gegenstandslos geworden.

E. 5.2

Den Beschwerdeführenden ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinn von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG). (Dispositiv nachfolgende Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.